

V. Abschnitt Förderungsübernahme

§ 17

Übernahme von Förderungskrediten

- (1) Unter nachstehenden Bedingungen können natürliche Personen beim Kauf oder im Zuge einer Schenkung einer geförderten Wohnung bzw. eines geförderten Eigenheims für den Eigenbedarf (Ausnahme siehe lit. c) einen noch offenen Neubauförderungskredit vom Verkäufer bzw. von der Verkäuferin oder vom Geschenkgeber bzw. von der Geschenkgeberin übernehmen:

a) Der Übernehmer muss ein deutscher Staatsbürger sein, der zum Zeitpunkt der Übernahme die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzt und die Wohnung für den Eigenbedarf benötigt.

b) Der Übernehmer muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.

c) Der Übernehmer muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen. Er muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.

d) Der Übernehmer muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen. Er muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.

e) Der Übernehmer muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen. Er muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.

f) Der Übernehmer muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen. Er muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.

§ 17 Abs. 1 Nr. 1

§ 17 Abs. 1 Nr. 2

- (5) Wurde eine Wohnung als Dienstnehmer- oder als Mietwohnung (Investorenwohnung) gefördert, wird einer Übernahme des Förderungskredits zur Weitervermietung nur zugestimmt, wenn sich der Übernehmer verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen aktuellen Mietbestimmungen einzuhalten und die sonstigen Bestimmungen für Investorenwohnungen gemäß § 11 erfüllt sind.

a) Der Übernehmer muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.

b) Der Übernehmer muss die Wohnung für den Eigenbedarf benötigen und die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.